

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann an die Landesregierung
(Nr 374 der Beilagen) betreffend Entzug der Lenkerberechtigung bei Straftaten

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann betreffend Entzug der Lenkerberechtigung bei Straftaten vom 27. Februar 2012 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug der Lenkerberechtigung durch Mandatsbescheide (es wird um Aufgliederung nach Bezirken und Jahren bzw nach Delikten ersucht)?

Hallein:

In den letzten fünf Jahren wurden jährlich ca zehn Entziehungen der Lenkerberechtigung wegen Einbruchdiebstählen, Körperverletzungen, Suchtgiftdelikten sowie Raub durchgeführt.

Salzburg-Umgebung:

Eine konkrete Zahl kann nicht genannt werden, da keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden. Eine Durchsuchung der Akten wurde wegen des damit verbundenen extremen Arbeitsaufwandes nicht durchgeführt. Es wird jedoch geschätzt, dass in den letzten fünf Jahren pro Jahr ca 50 Mandatsbescheide betreffend Entzug der Lenkerberechtigung nach Gewaltdelikten (Körperverletzungen) erlassen wurden.

St. Johann:

Diese Frage kann mangels statistischer Aufzeichnungen nicht beantwortet werden.

Tamsweg

2007	136
2008	146
2009	167
2010	126
2011	96

Zell am See:

Diesbezüglich können keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 1.1: Wie hoch war die durchschnittliche Dauer des Entzugs der Lenkerberechtigung (es wird um Aufgliederung nach Bezirken und Jahren ersucht)?

Hallein:

Die durchschnittliche Entziehungsdauer beträgt zB drei Monate bei Körperverletzungsdelikten, bis zu 18 Monate zB bei Raub. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Die durchschnittliche Entzugsdauer der Lenkerberechtigung lag, je nach Schwere der Gewalttat, zwischen drei und sechs Monaten.

St.Johann:

Diese Frage kann mangels statistischer Aufzeichnungen nicht beantwortet werden.

Tamsweg:

Die durchschnittliche Dauer des Entzugs war zwei Monate.

Zell am See:

Diesbezüglich können keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug der Lenkerberechtigung nach einer gerichtlichen Verurteilung (es wird um Aufgliederung nach Bezirken und Jahren bzw nach Delikten ersucht)?

Hallein:

Jährlich erfolgt in ca zwei bis drei Fällen der Entzug der Lenkerberechtigung aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Da zwischen Begehung der Tat und Vorliegen eines rechtskräftigen Urteiles in der Regel ein längerer Zeitraum vergeht, wird seitens der BH Salzburg-Umgebung stets mittels Mandatsbescheid vorgegangen.

St. Johann:

2007	9
2008	6
2009	8
2010	7
2011	7

Eine Aufgliederung nach Delikten ist nicht möglich.

Tamsweg:

2007	3
2008	5
2009	2
2010	3
2011	3

Eine Aufgliederung nach Delikten ist nicht möglich.

Zell am See:

Jährlich wird in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See ca zwei bis dreimal ein Entzug der Lenkerberechtigung aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung ausgesprochen. Die Aufgliederung, wie in der Anfrage gewünscht, ist nicht möglich.

Zu Frage 2.1: Wie hoch war die durchschnittliche Dauer des Entzugs der Lenkerberechtigung (es wird um Aufgliederung nach Bezirken und Jahren ersucht)?

Hallein:

Die durchschnittliche Dauer des Entzugs lässt sich nicht eruieren. Die Entzugsdauer geht von drei Monaten bis zu drei Jahren (zB bei schwerem Raub). Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Die durchschnittliche Entzugsdauer der Lenkerberechtigung lag, je nach Schwere der Gewalttat, zwischen drei und sechs Monaten.

St. Johann:

Die durchschnittliche Entzugsdauer betrug vier Monate.

Tamsweg:

Die durchschnittliche Entzugsdauer betrug drei Monate.

Zell am See:

Es wird keine Statistik über die durchschnittliche Entzugsdauer geführt. Aufgrund der allgemeinen Erfahrung liegt diese im Bereich zwischen drei Monaten und drei Jahren.

Zu Frage 3: Wird bei strafgerichtlichen Verurteilungen die Verlässlichkeit des Berechtigungsinhabers auch in den anderen Materien, wie etwa dem Waffengesetz, dem Passgesetz oder der Gewerbeordnung geprüft? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Hallein:

Bereits bei Einlangen des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft wird geprüft, ob in anderen Materiengesetzen Veranlassungen zu treffen sind.

Salzburg-Umgebung:

Selbstverständlich wird die Verlässlichkeit des Berechtigungsinhabers geprüft. Es wird der Maßstab in den jeweiligen Materiengesetzen und der hiezu bestehenden Judikatur herangezogen.

St. Johann:

Ja, es wird die Verlässlichkeit in den einzelnen Materien überprüft. Gemäß § 87 Abs 1 Gewerbeordnung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Gemäß § 13 Abs 1 Gewerbeordnung sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie 1. von einem Gericht verurteilt worden sind

a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und 2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Tamsweg:

Ja, die Verlässlichkeit wird in den einzelnen Materien geprüft.

Zell am See:

Sobald seitens der Polizei ein Abschlussbericht der Bezirkshauptmannschaft übermittelt wird, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, zu prüfen, ob in anderen Materiengesetzen Veranlassungen zu treffen sind.

Zu Frage 3.1: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug einer solchen Berechtigung auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung (es wird um Aufgliederung nach Bezirken und Jahren bzw nach Delikten und Berechtigung ersucht)?

Hallein:

Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

In den letzten fünf Jahren war kein Gewalttäter im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes. Körperverletzungsdelikte stellen keinen Passversagungs- bzw -entzugsgrund dar. In den letzten fünf Jahren war kein Gewalttäter im Besitz einer gewerberechtlchen Bewilligung bzw lagen die Voraussetzungen für einen Entzug nicht vor.

St. Johann:

Bezüglich des Entziehungstatbestandes nach § 13 Abs 1 GewO besteht keine eigene EDV-mäßige Aufzeichnung. Erinnerunglch wurden in den letzten fünf Jahren ca zehn Gewerbeberechtigungen von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann wegen entsprechender strafrechtlicher Verurteilung entzogen.

	Reisepassentziehung	Waffenverbote
2007	8	2
2008	2	2
2009	1	1
2010	6	3
2011	4	1

Tamsweg:

In zwei Fällen erfolgte der Entzug einer solchen Berechtigung.

Zell am See:

Die gewünschte Auswertung ist leider nicht möglich.

Zu Frage 4: Wie ist die Vollzugspraxis bei Sexualdelikten?

Hallein:

Sexualdelikte stellen Entziehungstatbestände gem § 7 Abs 2 Z 8 Führerscheingesetz (FSG) dar. In diesen Fällen wird ein Entzugsverfahren jedenfalls eingeleitet.

Salzburg-Umgebung:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs 3 Z 8 Führerscheingesetz (FSG) erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung.

St.Johann:

Gemäß § 7 Abs 3 Z 8 Führerscheingesetz (FSG) wird die Verkehrszuverlässigkeit überprüft.

Tamsweg:

Es wird die Lenkerberechtigung bei Verurteilung durch das Gericht entzogen.

Zell am See:

Die Bezirkshauptmannschaft ist gesetzlich verpflichtet, bei Sexualdelikten ein Entzugsverfahren einzuleiten. Dies ergibt sich aus § 7 Abs 2 Z 8 Führerscheingesetz (FSG).

Zu Frage 4.1: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug einer Berechtigung wegen eines Sexualdeliktes (es wird um Aufgliederung nach Bezirken, Jahren und Berechtigung ersucht)?

Hallein:

Es werden jährlich aufgrund von Sexualstraftdelikten ca ein bis drei Entziehungen der Lenkerberechtigungen durchgeführt. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, da keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden. Eine Durchsuchung der Akten wurde wegen des damit verbundenen extremen Arbeitsaufwandes nicht durchgeführt. Es wird jedoch geschätzt, dass in den letzten fünf Jahren pro Jahr ca fünf Bescheide betreffend Entzug der Lenkerberechtigung nach Sexualdelikten erlassen wurden. Nach dem Gewerbeamt, dem Passrecht und dem Waffenrecht wurden keine Bewilligungen entzogen.

St. Johann:

Im Jahre 2007 erfolgte ein Entzug einer Berechtigung wegen eines Sexualdeliktes.

Tamsweg:

Im Jahre 2010 erfolgte ein Entzug der Lenkerberechtigung.

Zell am See:

Es erfolgte kein Entzug.

Zu Frage 4.2: Gibt es hier Unterschiede bei den Bezirksverwaltungsbehörden? Wenn ja, welche?

Nein, siehe oben.

Zu Frage 5: Wie ist die Vollzugspraxis bei Drogendelikten?

Hallein:

Bei Suchtgiftkonsumenten erfolgt unverzüglich eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung. Bei Vergehen gem § 28a und gem § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz (SMG) wird ebenso ein Entziehungsverfahren eingeleitet.

Salzburg-Umgebung:

Es wird zwischen Konsumenten und Dealern unterschieden.

St.Johann:

Gemäß § 27 SMG Konsum: Prüfung gesundheitliche Eignung gemäß § 28a SMG oder § 31a Abs 2 bis 4 SMG, Weitergabe von großen Mengen: Prüfung Verkehrszuverlässigkeit. Im Fall einer einlangenden Suchtmittelanzeige wird zunächst geprüft, ob die Person eine Lenkerberechtigung besitzt. Wenn ja, wird die Anzeige an die Gruppe Gesundheit zur Prüfung weitergeleitet. Wird von dort festgestellt, dass Maßnahmen nach dem FSG erforderlich sind, wird die Führerscheinbehörde verständigt. Diese ordnet mittels Bescheid an, dass sich der/die Betreffende amtsärztlich untersuchen lassen muss (§ 24 Abs 4 FSG). Je nach Aktenlage und Untersuchungsbefund wird anschließend mit einem weiteren Bescheid die Beibringung von Zusatzbefunden wie psychiatrisches Gutachten, verkehrspsychologische Stellungnahme, Harntoxikologie usw eingefordert. Sollten die Gutachten ergeben, dass die Person von Suchtmitteln abhängig und somit nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken, erfolgt die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.

Tamsweg:

Wenn gewohnheitsmäßiger Konsum nachgewiesen werden kann, erfolgt eine bescheidmäßige Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zell am See:

Bei Vergehen nach §§ 28a und 31a Abs 2 bis 4 SMG ist umgehend ein Entzugsverfahren einzuleiten. Bei Suchtgiftkonsumenten § 27 SMG wird eine Gesundheitsüberprüfung dann eingeleitet, wenn sich eine häufige Suchtgiftkonsumation aus der Anzeige ergibt. Dies entspricht der ständigen Rechtssprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Die Anzahl der Fälle kann mangels statistischer Daten nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 5.1: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung bei Drogendelikten?

Hallein:

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Salzburg-Umgebung:

a) Bei Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

b) Bei Vorliegen einer strafbaren Handlung gem § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997 i Fassung BGBl I Nr 111/2010.

c) Bei fehlender gesundheitlicher Eignung gem § 8 FSG.

St. Johann:

Es wird die gesundheitliche Nichteignung (Gutachten Amtsarzt) und/oder Verkehrsunzuverlässigkeit (bei Verurteilung gem § 28a SMG oder § 31a Abs 2 bis 4 SMG) geprüft.

Tamsweg:

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (zB § 28 SMG).

Zell am See:

Bei Vergehen nach §§ 28a und 31a Abs 2 bis 4 SMG ist umgehend ein Entzugsverfahren einzuleiten. Bei Suchtgiftkonsumenten § 27 SMG wird eine Gesundheitsüberprüfung dann eingeleitet, wenn sich eine häufige Suchtgiftkonsumation aus der Anzeige ergibt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Die Anzahl der Fälle kann mangels statistischer Daten nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 5.2: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Entzug anderer Berechtigungen bei Drogendelikten?

Hallein:

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Salzburg-Umgebung:

Es wird in den jeweiligen Materiengesetzen und der hiezu bestehenden Judikatur geprüft, ob die für die jeweilige Berechtigung bestehende Verlässlichkeit noch gegeben ist.

St. Johann:

Es erfolgt die Überprüfung der Verlässlichkeit.

Tamsweg:

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Zell am See:

Bei Vergehen nach §§ 28a und 31a Abs 2 bis 4 SMG ist umgehend ein Entzugsverfahren einzuleiten. Bei Suchtgiftkonsumenten § 27 SMG wird eine Gesundheitsüberprüfung dann eingeleitet, wenn sich eine häufige Suchtgiftkonsumation aus der Anzeige ergibt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Die Anzahl der Fälle kann mangels statistischer Daten nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 5.3: Gibt es Unterschiede bei den Bezirksverwaltungsbehörden? Wenn ja, welche? Nein, siehe oben.

Zu Frage 5.4: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug einer Berechtigung auf Grund von Drogendelikten (es wird um Aufgliederung nach Bezirken, Jahren und Berechtigung ersucht)?

Hallein:

In den letzten fünf Jahren erfolgte jährlich bei ca fünf Personen eine Entziehung der Lenkerberechtigung aufgrund eines Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Lediglich für den Bereich des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand wird eine Statistik geführt. Die sonstigen Angaben beruhen auf Schätzungen. Eine Durchsichtung der Akte wurde wegen des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes nicht durchgeführt.

Im Jahr 2007 wurde einer Person, im Jahr 2008 wurde fünf Personen, im Jahr 2009 wurde zwei Personen, im Jahr 2010 und im Jahr 2011 wurde jeweils drei Personen die Lenkerberechtigung wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand entzogen.

Wegen sonstiger Drogendelikte wurde ca 25 Personen pro Jahr die Lenkerberechtigung entzogen. Bei weiteren ca 50 Personen pro Jahr erfolgte eine zeitliche Befristung der Lenkerberechtigung bzw die Vorschreibung von ärztlichen Kontrolluntersuchungen. Im Bereich des Passwesens erfolgte pro Jahr eine Passversagung bzw Entziehung eines Reisepasses. Im Zusammenhang mit Drogendelikten waren weder der Entzug eines waffenrechtlichen Dokumentes noch die Verhängung eines Waffenverbotes erforderlich.

St. Johann

	Reisepassentziehung
2007	8
2008	2
2009	1
2010	6
2011	4

Eine Entziehung aufgrund gesundheitlicher Nichteignung von Suchtmittelkonsumenten erfolgte insgesamt in ca zehn Fällen.

Tamsweg:

Alle wegen Nichteinbringung amtsärztlicher Gutachten:

1. Quartal 2011	4
2. Quartal 2011	3 (1 wegen gesundheitlicher Nichteignung laut Amtsarzt)
3. Quartal 2011	1
4. Quartal 2011	3

Zell am See:

Bei Vergehen nach §§ 28a und 31a Abs 2 bis 4 SMG ist umgehend ein Entzugsverfahren einzuleiten. Bei Suchtgiftkonsumenten § 27 SMG wird eine Gesundheitsüberprüfung dann eingeleitet, wenn sich eine häufige Suchtgiftkonsumation aus der Anzeige ergibt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Die Anzahl der Fälle kann mangels statistischer Daten nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 6: Wie ist die Vollzugspraxis im Falle einer so genannten Drogenersatztherapie?

Hallein:

Es erfolgt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gem § 8 FSG durch die Amtsärztin. Je nach Gutachten wird eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durchgeführt, weiters können Auflagen vorgeschrieben werden. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Wird festgestellt, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gem § 8 FSG nicht mehr vorliegt, erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung.

St. Johann:

Wird festgestellt, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gem § 8 FSG nicht mehr vorliegt, erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung.

Tamsweg:

Diesbezüglich wird eine Leermeldung abgegeben.

Zell am See:

Es erfolgt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignungen gem § 8 FSG durch den Amtsarzt. Je nach Gutachten wird eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durchgeführt, weiters können Auflagen vorgeschrieben werden.

Zu Frage 6.1: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung während einer Drogentherapie?

Hallein:

Es erfolgt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gem § 8 FSG durch die Amtsärztin. Je nach Gutachten wird eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durchgeführt, weiters können Auflagen vorgeschrieben werden. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen nicht eingehalten und wird festgestellt, dass die Person Kraftfahrzeuge lenkt, erfolgt der Entzug der Lenkerberechtigung (siehe § 7 Abs 3 Z 12 FSG).

St. Johann:

Im Falle einer Drogensubstitutionstherapie erfolgt eine Information von Seiten der Amtsärztin an die Führerscheineinheit nur bei Erfordernis, also in jenen Fällen, wo ein Beikonsum besteht oder bei Änderung des Substitutionsmittels oder bei mangelnder Compliance. Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann wie oben geschildert.

Tamsweg:

Diesbezüglich wird eine Leermeldung abgegeben, weil keine diesbezüglichen Entzüge vorhanden sind.

Zell am See:

Es erfolgt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignungen gem § 8 FSG durch den Amtsarzt. Je nach Gutachten wird eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durchgeführt, weiters können Auflagen vorgeschrieben werden.

Zu Frage 6.2: In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren der Entzug einer Berechtigung auf Dauer einer Drogensubstitutionstherapie (es wird um Aufgliederung nach Bezirken, Jahren und Berechtigung ersucht)?

Hallein:

Es erfolgt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gem § 8 FSG durch die Amtsärztin. Je nach Gutachten wird eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durchgeführt, weiters können Auflagen vorgeschrieben werden. Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Salzburg-Umgebung:

Ob eine Person Kraftfahrzeuge lenkt, wird in der Regel nur anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle festgestellt. In den letzten fünf Jahren wurde dabei keine Person kontrolliert, die ärztliche Kontrolluntersuchungen nicht eingehalten hat bzw wurde dies von Polizeibeamten nicht festgestellt.

St. Johann:

Eine Entziehung für die gesamte Dauer der Ersatztherapie wurde noch nie ausgesprochen. In ca fünf Fällen erfolgte eine vorübergehende Entziehung.

Tamsweg:

Diesbezüglich wird eine Leermeldung abgegeben, weil keine diesbezüglichen Entzüge vorhanden sind.

Zell am See:

Eine exakte Aufgliederung ist nicht möglich.

Zu Frage 6.3: Gibt es hier Unterschiede bei den Bezirksverwaltungsbehörden? Wenn ja, welche?

Nein, siehe oben.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 29. März 2012

Mag. Burgstaller eh